

Satzung
der
Wissenschaftlichen Sozietät Musikpädagogik e.V.
in der auf der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1997 beschlossenen Neufassung

§1

Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Wissenschaftliche Sozietät Musikpädagogik e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt.

§2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, in enger Verbindung insbesondere mit den Hochschulen die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Musikpädagogik zu fördern und entsprechende internationale Kontakte zu pflegen.

(2) Zu diesem Zweck wird die Sozietät

- Symposien und Arbeitssitzungen abhalten,
- Veröffentlichungen im Bereich wissenschaftlicher Musikpädagogik vorlegen,
- Forschungsstellen an Hochschulen einrichten und unterhalten. Die Einrichtung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die wissenschaftliche Musikpädagogik vertreten oder die sie fördern wollen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Neue Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen. Über die Aufnahme und den Status als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand einstimmig. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist in der Regel die Promotion in Musikpädagogik oder einer nahestehenden Fachwissenschaft. Voraussetzung für eine außerordentliche Mitgliedschaft ist die wissenschaftliche Bearbeitung musikpädagogischer Fragestellungen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Gegenüber der Mitgliederversammlung ist er in dieser Frage rechenschaftspflichtig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand einstimmig.

(4) Juristische Personen Mitglieder und Personenvereinigungen können jeweils einen Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einen geringeren Beitrag zulassen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zur Mitte oder zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ausgesprochen werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§4

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§5

Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr wird in der Regel eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung und etwaiger Unterlagen schriftlich einzuladen.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

§6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die allgemeine Lage des Vereins, die Jahresabrechnung, das Ergebnis der Rechnungsprüfung, den Kassenstand sowie die Berichte der Leiter der Forschungsstellen über die wissenschaftliche Forschungsarbeit der Forschungsstellen entgegen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. die Beschlußfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl der Rechnungsprüfer
5. die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes
6. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu §6 (2) Nr. 1 und 5 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse zu §6 (2) Nr. 6 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

§7

Stimmrecht

(1) Anwesende ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme, soweit §7 (2) nichts anderes bestimmt.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu §6 (2) Nrn. 1, 5 und 6.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

§8

Vorstand

(1) Der Vorstand umfaßt drei Personen, die Professoren/Professorinnen für wissenschaftliche Musikpädagogik und ordentliche Mitglieder der Wissenschaftlichen Sozietät Musikpädagogik e.V. sind. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln geheim gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine zeitlich anschließende Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Eine daran unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nur mit zwei Drittel Mehrheit möglich. Auf der Mitgliederversammlung sind nicht anwesende ordentliche Mitglieder wählbar, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung von ihnen vorliegt.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; damit verbundene Auslagen können ersetzt werden.

(4) Der Vorstand ist Vereinsorgan im Sinne des § 21 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

(5) Der Vorstand berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

(6) Der neue Vorstand nimmt die Amtsgeschäfte mit Beginn des folgenden Kalenderjahres auf.

§9

Forschungsstellen

(1) Die Forschungsstellen an den Universitäten sollen von einem Professor/Professorin für wissenschaftliche Musikpädagogik geleitet werden, der/die Mitglied der Sozietät ist.

§10

Geschäftsjahr

(1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§11

Vereinsvermögen

(1) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch sein Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus nur vorübergehend ein Vermögen zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch diese Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit in den Forschungsstellen zu verwenden.

§12

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäten, die eine Forschungsstelle eingerichtet haben und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet wissenschaftlicher Musikpädagogik zu verwenden haben.